

INTERNATIONALES STEUERRECHT**ITALIEN: PASSIVZINSEN ZWISCHEN MUTTERHAUS UND ITALIENISCHER BETRIEBSSTÄTTE**

Mit Erlass 147/2015 wurde der Begriff der Betriebsstätte als vom Mutterhaus getrennte wirtschaftliche Einheit verstärkt. Es wird demnach erforderlich sein, das Ausstattungskapital (das Kapital, das von der beherrschenden ausländischen Gesellschaft bei der italienischen Betriebsstätte für deren funktionelle Unabhängigkeit, für Investitionen, etwaige Risiken und ein korrektes Verschuldungsverhältnis usw. angelegt wird) zu bestimmen; danach ist es möglich, die Belastung mit Passivzinsen in Bezug auf eine korrekte Kapitalisierung der Betriebsstätte zu bestimmen. Die Belastung mit Passivzinsen durch das Mutterhaus ist funktional für die Bestimmung der italienischen Bemessungsgrundlage, damit die Prinzipien der Steuerkraft und der Steuerhoheit der beiden Staaten nicht verletzt werden. Bei Fehlen der Belastung durch einen Anteil an Passivzinsen seitens des Mutterhauses würde der Ertrag der italienischen Betriebsstätte in der Tat überbewertet, und der Ertrag ersterer würde unterbewertet. Eine letzte Frage: Sind die dem Mutterhaus gezahlten Passivzinsen auch in Italien zu versteuern, das heißt, sind sie einem Einbehalt unterworfen? Wir sind der Meinung, die Frage zu verneinen, denn die Betriebsstätte ist gegenüber dem ausländischen Mutterhaus kein selbstständiges juristisches Subjekt. Dem steht die These gegenüber, die die Frage bejaht, und zwar aufgrund des Prinzips, wonach die italienische Betriebsstätte Steuersubstitut in Italien ist. Eine Klärung oder gesetzliche Änderung wäre wünschenswert.



M. Rubini

STUDIO RUBINI & PARTNERS Dott. Marco Rubini | studiorubini@studiorubini.it
Associazione professionale tra dottori commercialisti

SEITE
12**STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN****ITALIEN: STEUERBESCHIED IST NICHTIG, WENN DAS RECHT AUF WIDERSPRUCH VERLETZT WIRD**

Artikel 37bis c. 4 DPR 600/1973 sieht vor, dass das italienische Finanzamt vor Ausstellung eines Steuerbescheides bei Verdacht auf Rechtsmissbrauch dem Steuerpflichtigen zuvor eine Anfrage zur Klärung des Sachverhaltes zukommen lassen muss und innerhalb einer Frist von 60 Tagen eine entsprechende Antwort abzuwarten hat. Mit Urteil Nr. 23050 vom 11.11.2015 hat der Oberste Gerichtshof festgelegt, dass Steuerbescheide, die vor Ablauf der o.g. Frist von 60 Tagen ausgestellt werden, nichtig sind.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Urteilsbegründung erläutert, inwiefern die mangelnde Einhaltung der o.g. Frist eine eindeutige Verletzung des Rechtes des Steuerpflichtigen auf Widerspruch darstellt und hat dabei verschiedene, bereits ergangene Urteile zum Thema (Cassazione Nr. 18184/2013, 25759/2014 und 406/2015) sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteile C-349/07 und C-276/12) zitiert.

Aus der Entwicklung der in den vergangenen Jahren verkündeten Urteile und der obigen Urteilsbegründung lässt sich schließen, dass bald ein Urteil zu erwarten ist, das endlich die automatische Nichtigkeit jeglicher Steuerbescheide bekräftigt, bei denen der Steuerpflichtige nicht die Möglichkeit hatte, Widerspruch einzulegen, und zwar ohne dass der Steuerpflichtige die Argumente zu seiner Verteidigung vorbringen muss.



M. Petrucci



PG&Partners

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@pgpartners.it